



GEMEINDEBÜCHEREI GRÖBENZELL

Der Rahmen für die Benutzung der Gemeindebücherei Gröbenzell ist in der Benutzungsordnung festgelegt.

Zur Information über die wichtigsten Inhalte der Benutzungsordnung sowie zur Festlegung der einzelnen notwendigen Benutzungsbedingungen erlässt die Gemeinde folgende

H a u s o r d n u n g

- 1) Für die Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, Kassetten, Videobänder etc.) wird ein Büchereiausweis benötigt. Dieser Ausweis ist auf Antrag in der Bücherei erhältlich. Zur Anmeldung muss der Reisepass in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Wohnungsnachweis oder der Personalausweis vorgelegt werden. Namens- und Adressänderungen sind unverzüglich zu melden und durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- 2) Der Büchereiausweis ist bei jedem Büchereibesuch mitzubringen. Die Vorlage des Büchereiausweises ist nicht nur für jede Entleiherung, sondern auch für Vormerkungen, Verlängerungen der Leihfrist etc. erforderlich. Der Verlust des Büchereiausweises ist unverzüglich anzuzeigen, um Missbrauch durch Unbefugte zu vermeiden; für Schäden, die daraus entstehen, haftet der/die Benutzer/-in.
- 3) Von der Ausleihe ausgeschlossen sind Präsenz- und Informationsbestände, besonders wertvolle oder seltene Bücher sowie Zeitungen und Zeitschriften jüngsten Datums.
- 4) Die Leihfrist (entsprechende Computerausdrucke werden den Medien beigelegt) beträgt, mit Ausnahme von Videokassetten, in der Regel 20 Öffnungstage. Videokassetten können maximal 5 Öffnungstage ausgeliehen werden. Die Leihfrist kann, sofern die Medien nicht anderweitig benötigt werden, auf Antrag um weitere 20 Öffnungstage verlängert werden. Eine Verlängerung der Leihfrist bei Videokassetten ist nicht möglich. Die Medien können auch unter Tel. 08142 – 50570 verlängert werden. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnisgebühren fällig.
- 5) Alle Medien (Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, Ton- und Bildträger) sind sorgfältig zu behandeln. Eintragungen aller Art, auch An- und Unterstreichungen, sind ebenso wie eigenhändige Reparaturversuche zu unterlassen. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien ist Naturalersatz oder voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung zu leisten.
- 6) Der/die Benutzer/-in hat den Zustand der ihm/ihr übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten

die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Auf die Vollständigkeit der Beilagen ist zu achten.

- 7) Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.
- 8) In den Räumen der Gemeindebücherei ist auf andere Benutzer/-innen Rücksicht zu nehmen. Störendes Verhalten, das der Zweckbestimmung einer Bücherei widerspricht, ist in den Büchereiräumen nicht gestattet. Rauchen ist im gesamten Haus strengstens untersagt.
- 9) Im Interesse aller Benutzer/-innen sind die baulichen Anlagen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei pfleglich zu behandeln.
- 10) Mäntel, Überjacken, Taschen, Mappen, Schirme und ähnliche Gegenstände können nicht in die Räume der Bücherei mitgenommen werden. Die Aufbewahrung an der Garderobe ist kostenlos. Es wird keine Haftung übernommen. Ferner dürfen Tiere aller Art nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- 11) Das Kopieren in der Gemeindebücherei ist nur unter Einhaltung des Urheberrechts gestattet.
- 12) Das Hausrecht übt der/die Leiter/-in der Bücherei oder sein/e bzw. ihre Stellvertreter/-in aus.

Gröbenzell, den 27. Oktober 1994

GEMEINDE GRÖBENZELL

Dr. Bernd Rieder
1. Bürgermeister